

N i e d e r s c h r i f t
über die 95. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Inneres und Sport
am 5. Februar 2026
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Unterrichtung durch die Landesregierung zur aktuellen Situation bei der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine und Asylbewerbern**
Unterrichtung 6
2. **Entwurf eines Gesetzes über die Neubildung der Gemeinde Nordkehdingen, Landkreis Stade, sowie zur Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9563](#)
Beratung 7
Beschluss 8
3. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (Helferregistergesetz)**
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 19/8952](#)
Fortsetzung der Beratung und Verfahrensfragen 9
4. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/9622](#)
Beginn der Beratung und Verfahrensfragen 10

5. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes, der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/9623](#)

Beginn der Beratung und Verfahrensfragen 13

6. **Zentralisierung und Digitalisierung der Gebührenerhebung und -bearbeitung bei der Polizei voranbringen - Effizienz steigern, Digitalisierung nutzen, KI-Potenziale prüfen**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/8549](#)

Fortsetzung der Beratung und Verfahrensfragen..... 14

7. **Aktenvorlagebegehren gemäß Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung zum ausländerrechtlichen, polizeilichen und sonstigen Handeln niedersächsischer Behörden anlässlich der mutmaßlichen Tötung eines 16-jährigen Mädchens durch den vollziehbar ausreisepflichtigen Iraker Muhammad A. am 11.08.2025 in Friedland**

Beschluss gemäß § 95 a Abs. 1 GO LT 15

8. **Demokratie und Grundordnung schützen - Antifa- und Klimaterrorismus wirkungsvoll bekämpfen!**

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/9614](#)

Beginn der Beratung und Verfahrensfragen 16

9. **Terminangelegenheiten..... 17**

Anwesend:**Ausschussmitglieder:**

1. Abg. Doris Schröder-Köpf (SPD), Vorsitzende
2. Abg. Deniz Kurku (SPD)
3. Abg. Alexander Saade (SPD)
4. Abg. Julius Schneider (SPD)
5. Abg. Ulrich Watermann (SPD)
6. Abg. Sebastian Zinke (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
7. Abg. André Bock (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
8. Abg. Saskia Buschmann (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
9. Abg. Birgit Butter (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
10. Abg. Lara Evers (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
11. Abg. Veronika Bode (i. V. des Abg. Alexander Wille) (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
12. Abg. Michael Lühmann (GRÜNE)
13. Abg. Nadja Weippert (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
14. Abg. Stephan Bothe (AfD)

Als ZuhörerIn oder Zuhörer (§ 94 GO LT):

Abg. Stefan Marzischewski-Drewes (AfD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Miller.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Biela.

Niederschrift:

Regierungsdirektorin March-Schubert, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:15 Uhr bis 11:05 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigt die Niederschriften über die 89. und die 91. Sitzung.

Vertraulichkeit bei der Verwendung seitens der Landesregierung vorgelegter Akten

Vors. Abg. **Doris Schröder-Köpf** (SPD) erinnert an die „Fortsetzung der Unterrichtung durch die Ministerin für Inneres, Sport und Digitalisierung und den Präsidenten der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen in Ergänzung zur schriftlichen Antwort auf die Kleine Anfrage in der [Drs. 19/8487](#)“ in der 94. Sitzung am 22. Januar 2026, in deren Verlauf es im Zusammenhang mit einer Frage des Abg. Bothe unterschiedliche Rechtsauffassungen bezüglich der Verwendung von Kenntnissen aus den seitens der Landesregierung vorgelegten Akten gegeben habe.

Sie berichtet, dass die Landtagsverwaltung weiterhin eine andere Sicht vertrete als die Staatskanzlei, das Innenministerium und das Justizministerium, und trägt anschließend die Rechtsauffassung der Landtagsverwaltung bzw. des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes (GBD) vor:

Grundsätzlich besteht eine Pflicht zur vertraulichen Behandlung gemäß § 95 a Abs. 6 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages (GO LT) in entsprechender Anwendung des § 93 Abs. 6 GO LT nur für die Akten, die gemäß § 95 a Abs. 1 GO LT für vertraulich erklärt worden sind. Das ist in dem vorliegenden Fall die 3. Tranche zum Aktenvorlagebegehren „Friedland“. Für die beiden ersten Tranchen liegt ein Vertraulichkeitsbeschluss nicht vor. Dieser war auch durch den Ausschuss nicht zu fassen, da diese Unterlagen nicht als vertraulich durch die Landesregierung gekennzeichnet sind.

Nicht durch Beschluss für vertraulich erklärte Unterlagen unterliegen insoweit auch nicht den Beschränkungen aus § 93 Abs. 5 GO LT, sodass die in diesen Unterlagen enthaltenen Informationen zum Gegenstand öffentlicher Ausschusssitzungen gemacht werden dürfen. Dies folgt auch aus dem Zweck des verfassungsrechtlich gewährleisteten Aktenvorlageanspruchs aus Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung, da die Akten „zum Gegenstand einer Ausschusssitzung“ vorzulegen sind.

Sofern - was in diesem Zusammenhang nicht weiter geprüft wurde - eine Bezugnahme auf den Inhalt der ersten beiden Tranchen erfolgte, verstößt bzw. verstieß diese Frage von Herrn Bothe bzw. das Zitat aus der Akte nicht gegen den § 95 a Abs. 6 i. V. m. § 93 Abs. 5 GO LT. Da, dieses unterstellt, kein Verstoß vorlag, erübrigt sich dann auch die Frage nach einer möglichen Strafbarkeit.

Die Vorsitzende bittet abschließend darum, künftig bei Zitaten aus Akten die Fundstellen genau zu benennen, damit zweifelsfrei nachvollzogen werden könne, dass diese nicht aus als vertraulich eingestuften Unterlagen stammten.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) meint, die von der Vorsitzenden vorgetragene Erklärung der Landtagsverwaltung decke sich nicht mit seiner jahrelangen Erfahrung als Abgeordneter. Er persönlich kenne eine andere Praxis. Bestimmte Informationen aus Akten - etwa personenbezogene Angaben - dürften demnach nicht in öffentlichen Sitzungen verwendet werden, sondern nur in

einem genau definierten geschützten Rahmen. Im Übrigen sei es seines Wissens auch nicht gestattet, das Gelesene zu dokumentieren bzw. Notizen dazu anzufertigen. Insofern empfinde er es als „gewöhnungsbedürftig“, wenn, wie in jüngster Vergangenheit beispielsweise im Haushaltsausschuss geschehen, aus eigenen Aufzeichnungen zu Akten vorgelesen werde. Er habe andere Regeln in Erinnerung und vertrete eine andere Auffassung.

Vors. Abg. **Doris Schröder-Köpf** (SPD) sagt, sie gehe davon aus, dass weitere Gespräche zwischen den beteiligten Häusern und der Landtagsverwaltung stattfinden würden, um zu einer Klärung zu kommen. Sobald weitere Erkenntnisse dazu vorlägen, werde sie die Ausschussmitglieder darüber informieren.

Die Vorsitzende merkt an, um Unsicherheiten im Umgang mit Zitaten künftig zu vermeiden, könnte der Ausschuss beispielsweise Tagesordnungspunkte, in deren Rahmen solche Akten behandelt würden, von vornherein in vertraulicher Sitzung aufrufen.

MR **Dr. Miller** (GBD) erklärt, der GBD sei gern bereit, sich mit den juristischen Argumenten der Häuser der Landesregierung zu dieser Frage auseinanderzusetzen. Seines Wissens sei aber bisher diesbezüglich nichts an die Landtagsverwaltung oder den GBD übermittelt worden.

Die von der Vorsitzenden vorgetragene Rechtsauffassung entspreche der des GBD und nach seiner Auffassung auch der jahrzehntelang gelebten Praxis. Anders als bei den als vertraulich gekennzeichneten Unterlagen, bei denen große Zurückhaltung geübt werden müsse, unterlägen Akten, bei denen dies nicht der Fall sei, keinen Vertraulichkeitsanforderungen. Sie würden zum Gegenstand einer Ausschusssitzung vorgelegt und dienten somit dem Zweck der parlamentarischen Kontrolle.

Sicherlich könne politisch über die Frage diskutiert werden, welche Zitate aus Akten opportun seien. Aber die Rechtslage sei an dieser Stelle aus Sicht des GBD klar. Der Vertreter des GBD verweist insoweit auch auf die Praxis im Rahmen parlamentarischer Untersuchungsausschüsse. Dort werde häufig darüber gestritten, welche Akten vorzulegen und als vertraulich einzustufen seien. Ferner werde dort häufig in öffentlicher Sitzung aus Akten zitiert, die nicht als vertraulich gekennzeichnet seien, zum Beispiel um Vorhaltungen zu machen.

Abg. **Stephan Bothe** (AfD) bedankt sich beim Vertreter des GBD für die rechtliche Einschätzung. Damit sei seines Erachtens bestätigt, dass er sich in der Diskussion am 22. Januar rechtmäßig verhalten habe und die Vorwürfe der Innenministerin ihm gegenüber nicht gerechtfertigt gewesen seien. Er sei als Abgeordneter lediglich dem Auftrag der parlamentarischen Kontrolle nachgekommen. Sollte das Innenministerium es gegebenenfalls versäumt haben, einen Teil der Unterlagen als vertraulich zu kennzeichnen, liege der Fehler dort und nicht bei ihm.

Tagesordnungspunkt 1:

Unterrichtung durch die Landesregierung zur aktuellen Situation bei der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine und Asylbewerbern

Unterrichtung

MR'in **Herwarth von Bittenfeld** (MI) berichtet zur Anzahl der **EASY-Registrierungen**, im Jahr 2025 seien, wie bereits in der 93. Sitzung am 15. Januar ausgeführt, insgesamt 9 813 Zugänge in Niedersachsen zu verzeichnen gewesen, 2026 seien es bisher 705 gewesen. Mit Blick auf die Zuzüge pro Kalenderwoche zeige sich im Vergleich der jüngsten vorliegenden Zahlen ein Rückgang um 11,76 %. Auf Bundesebene seien die Zahlen ebenfalls zurückgegangen - um ca. 5 % -, die Zahl der 2026 registrierten Personen liege dort derzeit bei 7 455.

Die **Hauptherkunftsländer** seien im Dezember 2025 auf Bundesebene Afghanistan, Syrien, die Türkei, Somalia und die Russische Föderation gewesen. In Niedersachsen stelle sich die Situation ähnlich dar. Hier folgten auf Afghanistan und Syrien Kolumbien, die Türkei und Ruanda.

Aktuell verfüge Niedersachsen über 8 802 **Unterbringungsplätze**. Davon seien laut Bestandsmeldung zum Stichtag 1. Februar 2026 aktuell 3 536 Plätze belegt. Das entspreche 40,17 % bzw. 55,79 % an den regulären Standorten und 24,27 % an den Not- und Behelfsunterkünften.

Bisher seien in Niedersachsen insgesamt 186 454 **ukrainische Kriegsvertriebene** seit dem Stichtag 24. Februar 2022 erfasst worden. Seit der jüngsten Auswertung seien 411 Personen aufgenommen worden. Das entspreche einer leichten Steigerung um 0,34 % im Vergleich zur letzten Auswertung. Im FREE-System habe Niedersachsen weiterhin eine leichte Überquote von 52 Personen.

Im Jahr 2025 habe es insgesamt 1 242 **Rückführungen** gegeben, bei 275 davon habe es sich um Überstellungen nach der Dublin-III-Verordnung gehandelt. 2 273 Personen seien in diesem Zeitraum über das REAG/GARP-Programm bzw. mit Individualhilfen des Landes Niedersachsen freiwillig ausgereist. Im Vergleich zum Jahr 2023 stelle das eine Erhöhung um 64,71 % und im Vergleich zum Jahr 2024 um 22,01 % dar. Die Tendenz sei also steigend. Im Dezember 2025 habe es insgesamt 133 freiwillige Ausreisen gegeben, überwiegend von Personen aus Syrien, Kolumbien und der Türkei.

Die **Zentralstelle für das beschleunigte Fachkräfteverfahren**, die am Standort der Landesaufnahmebehörde in Osnabrück angesiedelt sei, habe nunmehr ihren Dienst vollständig aufgenommen. Zuvor habe es eine parallele Zuständigkeit der kommunalen Ausländerbehörden und der Landesaufnahmebehörde gegeben. Die Zentralstelle verfüge aktuell über 23 Mitarbeitende, die derzeit 920 Anträge bearbeiteten. Das beschleunigte Fachkräfteverfahren diene dazu, das Visumsverfahren zu beschleunigen, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Arbeitgeber. Voraussetzung sei, dass ein Arbeitsplatzangebot vorliege bzw. eine entsprechende Ausbildung angeboten werde. Auf diese Weise könne die Arbeitsplatzvermittlung schneller stattfinden.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes über die Neubildung der Gemeinde Nordkehdingen, Landkreis Stade, sowie zur Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9563](#)

direkt überwiesen am 19.01.2026

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV

Beginn der Beratung

LMR **Steinmetz** (MI) erläutert Anlass, Inhalt und Ziele des Gesetzentwurfs im Sinne der schriftlichen Begründung.

MR **Dr. Miller** (GBD) erläutert **zum Verfahren**, eine Anhörung im Ausschuss sei aus verfassungsrechtlicher Sicht in diesem Fall nicht notwendig. Zum einen gehe es bei dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht um eine allgemeine Fragestellung, die zu einer Anhörung der kommunalen Spitzenverbände verpflichten würde, zum anderen seien die direkt betroffenen Gemeinden, die von Verfassungs wegen beteiligt werden müssten, bereits durch die Landesregierung angehört worden. In vergangenen Wahlperioden sei jedenfalls bei Gesetzentwürfen, die einvernehmliche Gebietsänderungen auf Gemeindeebene zum Gegenstand gehabt hätten, auf eine Anhörung im Ausschuss verzichtet worden.

Der Vertreter des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes (GBD) informiert ferner darüber, dass der GBD keine Vorlage zu dem vorliegenden Gesetzentwurf verteilen werde, da er keine rechtlichen Anmerkungen dazu habe. Es gebe aus seiner Sicht auch keine rechtlichen Hinderungsgründe, bereits in der heutigen Sitzung eine Beschlussempfehlung zu dem Gesetzentwurf abzugeben.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) dankt dem Vertreter des GBD für die Erläuterungen und erklärt, da aus rechtlicher Sicht keine Anhörung nötig und die Situation vor Ort einvernehmlich geklärt worden sei, greife er die Anregung gern auf und plädiere dafür, die Beratung schon heute abzuschließen.

Abg. **Birgit Butter** (CDU) sagt, als stellvertretende Landrätin im Landkreis Stade könne sie bestätigen, dass vor Ort Einvernehmlichkeit mit Blick auf die vorgesehenen Gebietsänderungen bestehe. Der Gesetzentwurf sei sehr gut vorbereitet worden, es habe eine Anhörung durch die Landesregierung gegeben, und die Mitgliedsgemeinden unterstützten das Vorhaben. Insofern sollte dem Wunsch vor Ort entsprochen und die Neubildung möglichst zeitnah vollzogen werden. Sie befürworte vor diesem Hintergrund ebenfalls eine Abstimmung in der heutigen Sitzung.

Beschluss

Der federführende **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Der Beschluss ergeht vorbehaltlich des Votums des mitberatenden Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen.

Berichterstattung (schriftlicher Bericht): Abg. Julius Schneider (SPD).

Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (Helferregistergesetz)

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 19/8952](#)

erste Beratung: 76. Sitzung am 18.11.2025

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV

zuletzt beraten: 90. Sitzung am 27.11.2025 (Unterrichtungswunsch)

Fortsetzung der Beratung und Verfahrensfragen

Beratungsgrundlage:

Vorlage 1 Unterrichtung durch die Landesregierung

Abg. **Birgit Butter** (CDU) betont, die CDU-Fraktion halte die Einführung eines landesweiten Helferregisters nach wie vor für notwendig, insbesondere um zu verhindern, dass im Krisenfall weniger Einsatzkräfte zur Verfügung stünden, als eigentlich registriert seien - Stichwort „Doppelrollen“. Auch unterstützten die Hilfsorganisationen und viele andere Akteure dieses wichtige Ansinnen. Das Argument, dass damit bürokratische Hürden aufgebaut würden, sei aus Sicht der CDU-Fraktion nicht einschlägig, wenn man bedenke, was letztlich mit dem Helferregistergesetz erreicht werden könne. Es gehe darum, Sicherheit gemeinsam zu denken, eine Verteidigungsfähigkeit herzustellen und den Zivil- und Katastrophenschutz zu stärken. Insofern sollte Niedersachsen dieses wichtige Vorhaben voranbringen.

Zum **weiteren Verfahren** schlägt die Abgeordnete vor, eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchzuführen.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) sagt, die Koalitionsfraktionen stünden einer solchen Regelung, wie sie im Gesetzentwurf vorgesehen sei, weiterhin skeptisch gegenüber. Nichtsdestoweniger spreche aus seiner Sicht nichts dagegen, eine Anhörung durchzuführen. Mit Blick auf den bereits sehr vollen Terminplan des Ausschusses präferiere er allerdings ein schriftliches Verfahren.

Vors. Abg. **Doris Schröder-Köpf** (SPD) bestätigt, dass eine Anhörung im schriftlichen Verfahren den Ablauf mit Blick auf die Terminplanung sehr erleichtern würde.

Der federführende **Ausschuss** beschließt, eine schriftliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchzuführen.

Tagesordnungspunkt 4:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/9622](#)

erste Beratung: 83. Sitzung am 27.01.2026

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV

Beginn der Beratung und Verfahrensfragen

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) weist darauf hin, dass die kommunalen Spitzenverbände gemäß Artikel 57 Abs. 6 der Niedersächsischen Verfassung zu dem Gesetzentwurf angehört werden müssten.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) spricht sich daraufhin **zum weiteren Verfahren** dafür aus, eine mündliche Anhörung durchzuführen. Er kündigt in diesem Zusammenhang an, dass die Koalitionsfraktionen einen Änderungsvorschlag einbringen wollten, mit dem Ziel, die Absenkung des Mindestalters für das passive Wahlrecht auf 16 Jahre, die derzeit noch in dem Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes, der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes ([Drs. 19/9623](#)), der heute unter Tagesordnungspunkt 5 behandelt werden solle, in den vorliegenden Gesetzentwurf aufzunehmen. Auf diese Weise könne das Thema zum einen in die Anhörung einfließen. Zum anderen gebe man damit das deutliche Signal, dass nicht angestrebt werde, mit der Änderung die in diesem Jahr anstehenden Kommunalwahlen zu erreichen, sondern dass die neue Regelung erst 2031 Wirkung entfalten solle.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) merkt an, dass Letzteres auch über eine Änderung der Inkrafttretensregelung des Gesetzentwurfs in der Drucksache 19/9623 erzielt werden könne.

Vors. Abg. **Doris Schröder-Köpf** (SPD) fragt, ob die mündliche Anhörung auf die kommunalen Spitzenverbände beschränkt werden solle oder ob beabsichtigt sei, weitere Anzuhörende zu benennen.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) antwortet, mit Blick auf die vorgesehene Änderung des passiven Wahlrechts könne es durchaus sinnvoll sein, die Liste der Anzuhörenden zu erweitern. Man müsse über diesen Punkt noch beraten und werde zeitnah signalisieren, welche weiteren Anzuhörenden man gegebenenfalls darüber hinaus benennen wolle.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) sagt, aus Sicht des GBD wäre es ratsam, Experten zu benennen, die sich im Rahmen einer mündlichen Anhörung zu dieser Frage äußern könnten.

Denn für eine entsprechende Absenkung des Wahlalters müsse im Gesetzgebungsverfahren festgestellt werden, dass üblicherweise Personen ab 16 Jahren die erforderliche Reife hätten, gewählt zu werden und in der Vertretung mitzuarbeiten. Zu der Frage, welche Anforderungen konkret erfüllt werden müssten, gebe es aber kaum Urteile oder Hinweise in der Literatur, da bisher ausschließlich Baden-Württemberg das Wahlalter entsprechend abgesenkt habe.

Allerdings gebe es durchaus Auffassungen in der Literatur, wonach der Gesetzgeber gehalten sei, zur Klärung der Frage, ab welchem Alter die erforderliche geistige Reife für das passive Wahlrecht üblicherweise anzunehmen sei, im Verfahren Experten anzuhören. Über eine Anhörung könnten die dazu vertretenen Auffassungen im Übrigen Eingang in die Gesetzesmaterialien finden, was mit Blick auf den Gesetzentwurf in Drucksache 19/9623 insofern zu empfehlen wäre, als die Begründung für die vorgesehene Änderung dort äußerst knapp gehalten sei.

Mit Blick auf das weitere Verfahren biete es sich vor diesem Hintergrund an, eine gemeinsame mündliche Anhörung zu den Gesetzentwürfen unter Tagesordnungspunkt 4 und Tagesordnungspunkt 5 durchzuführen. Auf diese Weise könnten alle Regelungen in einem Schritt behandelt werden.

Abg. **Birgit Butter** (CDU) spricht sich dafür aus, dem Verfahrensvorschlag des GBD zu folgen, und erklärt, dass aus Sicht der CDU-Fraktion auch der Landeswahlleiter in die Anhörung einbezogen werden sollte.

Abg. **Nadja Weippert** (GRÜNE) sagt, viele junge Menschen und Organisationen in Niedersachsen begrüßten den Vorschlag, das Mindestalter für das passive Wahlrecht auf 16 Jahre abzusenken. Deshalb wolle man dem Beispiel Baden-Württembergs folgen und auch hierzulande eine entsprechende Regelung im Gesetz verankern. Damit eine solche Regelung am Ende auch den rechtlichen Anforderungen standhalte, müsse sie aber in der Tat rechtssicher begründet werden. Vor diesem Hintergrund wollten die Koalitionsfraktionen diesen Punkt aus dem Gesetzentwurf unter Tagesordnungspunkt 5 herausnehmen und mit einem Änderungsvorschlag in den vorliegenden Gesetzentwurf einfügen. Auf diese Weise könne er in die mündliche Anhörung zu Drucksache 19/9622 einbezogen werden.

Die Beratung der beiden Gesetzentwürfe zusammenzufassen, sei aus ihrer Sicht nicht zielführend. Denn der Gesetzentwurf in der Drucksache 19/9623 enthalte wichtige Änderungen, die schnellstmöglich auf den Weg gebracht werden müssten, während bei dem vorliegenden Gesetzentwurf eine weiterreichende Beratung erforderlich sei.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) schließt sich dem an und unterstreicht, zu dem Gesetzentwurf unter Tagesordnungspunkt 5 wäre aus seiner Sicht aufgrund der Dringlichkeit, die bei einigen darin enthaltenen Regelungen mit Blick auf die anstehenden Kommunalwahlen bestehe, eine Anhörung im schriftlichen Verfahren vorzuziehen. Für die Regelungen im vorliegenden Gesetzentwurf gebe es hingegen keine zeitlichen Vorgaben, und auch die Absenkung des Wahlalters solle nicht kurzfristig vollzogen werden. Insofern wolle man diesen Punkt über einen Änderungsvorschlag in den Gesetzentwurf in der Drucksache 19/9622 verschieben.

Abg. **Stephan Bothe** (AfD) wirft ein, seiner Meinung nach gehe es bei dem Gesetzentwurf unter Tagesordnungspunkt 5 um komplexe Regelungen und staatsrechtliche Fragestellungen - Stichwort „Wahlausschüsse“ -, die nicht im schnellen Verfahren geklärt werden könnten, sondern zu denen es ebenfalls einer gründlichen Diskussion bedürfe. Vor diesem Hintergrund plädiere auch er für eine gemeinsame mündliche Unterrichtung zu den Gesetzentwürfen in Drucksache 19/9622 und Drucksache 19/9623.

Im Übrigen sei das Verfahren, das von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagen worden sei, aus seiner Sicht formal gar nicht möglich. Denn wenn eine Regelung aus einem Gesetzentwurf in

einen anderen übertragen werden solle, reiche dafür nicht ein einzelner Änderungsvorschlag aus, sondern beide Entwürfe müssten entsprechend geändert werden.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) bestätigt dies und erklärt, sollten die Koalitionsfraktionen daran festhalten, zu dem Gesetzentwurf in Drucksache 19/9622 eine mündliche und zu jenem in Drucksache 19/9623 eine schriftliche Anhörung durchführen, die Regelung zum passiven Wahlrecht aber in die mündliche Anhörung einbeziehen zu wollen, müsste zeitnah jeweils ein entsprechender Änderungsvorschlag zu den beiden Gesetzentwürfen vorgelegt werden.

Aus Sicht des GBD spreche mit Blick auf den Zeitplan aber auch nichts dagegen, eine gemeinsame Anhörung zu den Gesetzentwürfen unter Tagesordnungspunkt 4 und Tagesordnungspunkt 5 durchzuführen. Eine Verzögerung mit Blick auf die Beratung des Gesetzentwurfs in der Drucksache 19/9623 sei dadurch nicht zu erwarten.

Vors. Abg. **Doris Schröder-Köpf** (SPD) gibt zur Kenntnis, dass als Termin für eine mündliche Anhörung der 9. April 2026 zur Verfügung stehe.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) stimmt schließlich dem Vorschlag zu, eine gemeinsame mündliche Anhörung zu den beiden in Rede stehenden Gesetzentwürfen durchzuführen, und erklärt, die Koalitionsfraktionen würden im Anschluss daran entscheiden, wie weiter mit der Regelung zur Absenkung des Mindestalters für das passive Wahlrecht verfahren werden solle.

Der **Ausschuss** beschließt einstimmig, zu den beiden Gesetzentwürfen unter Tagesordnungspunkt 4 und Tagesordnungspunkt 5 in seiner für den 9. April 2026 vorgesehenen Sitzung eine gemeinsame mündliche Anhörung durchzuführen.

* * *

Tagesordnungspunkt 5:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes, der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/9623](#)

erste Beratung: 83. Sitzung am 27.01.2026

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV

Beginn der Beratung und Verfahrensfragen

Der federführende **Ausschuss** hat unter Tagesordnungspunkt 4 beschlossen, in seiner für den 9. April 2026 vorgesehenen Sitzung eine gemeinsame mündliche Anhörung zu den beiden Gesetzentwürfen in Drucksache 19/9622 und Drucksache 19/9623 durchzuführen. Insofern wird auf die Seiten 10 bis 12 dieser Niederschrift verwiesen.

Tagesordnungspunkt 6:

**Zentralisierung und Digitalisierung der Gebührenerhebung und -bearbeitung bei der Polizei
voranbringen - Effizienz steigern, Digitalisierung nutzen, KI-Potenziale prüfen**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/8549](#)

erste Beratung: 75. Sitzung am 10.10.2025

AfluS

zuletzt beraten: 86. Sitzung am 30.10.2025 (Unterrichtungswunsch)

Fortsetzung der Beratung und Verfahrensfragen

Beratungsgrundlage:

Vorlage 1 Schriftliche Unterrichtung durch die Landesregierung

Abg. **Michael Lühmann** (GRÜNE) bezieht sich auf die schriftliche Unterrichtung durch die Landesregierung in **Vorlage 1** und erklärt, bei den Koalitionsfraktionen bestehe noch Beratungsbedarf, wie mit dem Antrag weiter verfahren werden solle. Vor diesem Hintergrund würden sie die Beratung gern zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen.

Abg. **Saskia Buschmann** (CDU) sagt, das Thema beschäftige den Ausschuss schon seit Längerem, bereits seit 2022 sei der diesbezügliche Handlungsbedarf bekannt. Die CDU-Fraktion habe entsprechend 2023 in der Drucksache 19/1297 - „Mängel bei der Erhebung von Gebühren für polizeiliches Handeln beseitigen“ - einen Antrag vorgelegt, der ihrer Meinung nach zudem weitreichender als der Antrag der Koalitionsfraktionen sei. Rot-Grün könne gern weiter diskutieren und sich Gedanken machen, aus ihrer Sicht sei es aber an der Zeit, „Gas zu geben“ und endlich in die Umsetzung zu kommen.

Vors. Abg. **Doris Schröder-Köpf** (SPD) erinnert daran, dass der Ausschuss in seiner 75. Sitzung am 3. April 2025 übereingekommen war, die Beratung zu dem Antrag der CDU in der Drucksache 19/1297 zu vertagen, bis der Entschließungsantrag der die Regierung tragenden Fraktionen vorliege. Sie fragt, ob der Wunsch bestehe, die beiden Anträge künftig gemeinsam zu beraten.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) und Abg. **Saskia Buschmann** (CDU) verneinen dies.

Der **Ausschuss** kommt überein, die Beratung zu einem späteren Zeitpunkt fortzusetzen.

Tagesordnungspunkt 7:

Aktenvorlagebegehren gemäß Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung zum ausländerrechtlichen, polizeilichen und sonstigen Handeln niedersächsischer Behörden anlässlich der mutmaßlichen Tötung eines 16-jährigen Mädchens durch den vollziehbar ausreisepflichtigen Iraker Muhammad A. am 11.08.2025 in Friedland

Der **Ausschuss** erklärt gemäß § 95 a Abs. 1 GO LT die mit Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung vom 30. Januar 2026 vorgelegten Akten (4. Tranche) für vertraulich. Er beschließt ferner einstimmig, jeweils einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter jeder Fraktion Einsicht in die 4. Tranche der vorgelegten Akten zu gewähren.

Tagesordnungspunkt 8:

Demokratie und Grundordnung schützen - Antifa- und Klimaterrorismus wirkungsvoll bekämpfen!

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/9614](#)

erste Beratung: 85. Sitzung am 29.01.2026
AfluS

Beginn der Beratung und Verfahrensfragen

Abg. **Stephan Bothe** (AfD) erinnert an die erste Beratung des Antrags im Plenum und schlägt **zum weiteren Verfahren** vor, zunächst die Landesregierung um eine schriftliche Unterrichtung zu bitten.

Der **Ausschuss** folgt diesem Vorschlag.

Tagesordnungspunkt 9:

Terminangelegenheiten

Vors. Abg. **Doris Schröder-Köpf** (SPD) erinnert daran, dass der Innenausschuss in den vergangenen Legislaturperioden den Landessportbund Niedersachsen (LSB) besucht habe. Sie sei dafür, diese Tradition fortzusetzen. Die Landtagsverwaltung habe bereits Kontakt mit dem LSB aufgenommen, und dieser habe als Termin den 3. September 2026 vorgeschlagen.

Der **Ausschuss** beschließt einstimmig, am 3. September 2026 eine zusätzliche auswärtige Sitzung in den Räumen des LSB durchzuführen.
